Basel, den 23. September 1939 XXXIX. Jahrgang / No. 38

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Der Warenhausbeschluss wieder unter Dach.

Die Bundesversammlung hat den Bundesbeschluss betreffend die Warenhäuser etc. im bisherigen Wortlaut um zwei Jahre verlängert und ihm wie früher das Prädikat der Dringlichkeit verliehen. Die vom Bundesrat beantragte Unterstellung der Selbsthilfegenossenschaften kommt also in Wegfall und zwar auf Grund der Vereinbarung der genossenschaftlichen Organisationen mit dem schweizerischen Gewerbeverband, die im heutigen «Konsumverein» in ihrem vollen Wortlaut veröffentlicht wird. Zu diesem Ereignis sind einige Bemerkungen zuhanden der Verbandsvereine wohl am Platz, weil die damit im Zusammenhang stehenden Fragen eine Zeit lang in unsern Kreisen lebhaft besprochen wurden und derart tiefe Besorgnisse auslösten, dass sich die Delegiertenversammlung dieses Jahres in Zürich intensiv mit ihnen befasste und auch entsprechende Beschlüsse niederlegte.

Der ganze Zweck dieses Bundesbeschlusses konnte nie auf Zustimmung aller Verbandsmitglieder zählen, und zwar rein sachlich und in seiner Totalität, nicht bloss wegen der Einbeziehung der Konsumgenossenschaften. Selbstverständlich war diese Einbeziehung erst recht ein Grund unseres Widerstandes, wozu dann noch die in Genossenschaftskreisen durchwegs vorhandene Besorgnis wegen der zu Tage getretenen Verletzung verfassungsmässiger Volksrechte kam.

Bei der letzten Verlängerung des Beschlusses wurden die Selbsthilfegenossenschaften formell von ihm ausgenommen, aber nur infolge des Zugeständnisses von Genossenschaftsseite, Betriebserweiterungen einer paritätischen Kommission vorzulegen. Die Entscheide dieser Kommission konnten jedoch in vielen Fällen nicht befriedigen, und es machte sich deshalb in weiten Kreisen unserer Bewegung eine Mißstimmung gegen den Warenhausbeschluss und die mit ihm im Zusammenhang stehenden Abmachungen geltend. Sie führte zur bereits erwähnten Diskussion und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vom 17./18. Juni 1939.

In diesem Beschluss wurde zuerst einmal das Begehren gestellt, der in Frage stehende Bundesbeschluss sei nicht zu verlängern. Im Effekt war natürlich dieses Begehren nur eine Deklaration, eine Meinungsäusserung, da die zuständigen Organe des Staates über die Weiterführung zu befinden haben und hiegegen nur die durch Verfassung und Gesetz der Aktivbürgerschaft zustehenden Vorkehrungen angebracht werden können. Um die Verlängerung zu verhindern, hätte die Delegiertenversammlung sofort eine Initiative auf formelle Untersagung der durch den Bundesbeschluss vorgesehenen Massregeln einleiten müssen. Durch die Unterlassung bekundete die Delegiertenversammlung, dass sie grösseres Gewicht auf die Nichtunterstellung der Genossenschaften unter den Bundesbeschluss lege und die gleiche Vermutung drängt sich auf gegenüber dem Begehren auf Vorlage des Beschlusses an das Volk, weil ja gegen den Beschluss der Bundesversammlung und die Dringlichkeitserklärung keine Rechtsmittel zur Verfügung stehen ausser der Initiative. Mit einer solchen aber wäre zeitlich gar nicht durchzukommen, so dass sich die weitere Erörterung dieser Frage vollständig erübrigt. Es bleibt also nur das Hauptbegehren auf Nichtunterstellung der Genossenschaften unter den Bundesbeschluss.

Wie die Leser wissen, haben die eidgenössischen Räte diesem Begehren Rechnung getragen. Ob dies einzig auf Grund der Vereinbarung mit dem Gewerbeverband oder wegen parlamentarischer Bedenken hinsichtlich der Erzielung der Dringlichkeitsmehrheit geschah, ist zu überstudieren nicht mehr interessant, da unter den gegenwärtigen Umständen die Dringlichkeitsfrage sich dem Parlament und dem Volk anders stellt als in normalen Zeiten, und man muss die Dinge nehmen wie sie sind. Besonders wenn sowieso keine andere Möglichkeit besteht...

Man darf also sagen, die Ausnahme der Genossenschaften geschehe auf Grund des Abkommens mit dem Gewerbeverband, so dass nur dieses der Beurteilung unterliegt. Die Genossenschafter haben es nachfolgend vor ihren Augen, und sie werden mit uns sagen müssen, dass der zwischengenossenschaftliche Ausschuss hier ein Dokument vorlegt, das den Bedürfnissen der Konsumgenossenschaftsbewegung — in dem gegenwärtigen Befinden der Eidgenossenschaft und ihrer Wirtschaft entsprechenden Umfang — Rechnung trägt. Es verschafft uns nicht schrankenlose Freiheit, aber doch so viel Erleichterung, dass wir es loyal einhalten können in der Annahme, die Gegenseite mache es ebenso.

Schweizerischer Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen.

Zwischen dem Schweizerischen Gewerbeverband und dem Schweizerischen Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen ist folgende Vereinbarung getroffen worden:

VEREINBARUNG

zwischen

dem Schweizerischen Gewerbeverband

und

dem Schweizerischen Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen.

Unter Würdigung der ernsten politischen Situation und in Fortsetzung der bisherigen Verständigungsbemühungen treffen der Schweizerische Gewerbeverband und der Schweizerische Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen nachstehende **Vereinbarung:**

1.

Die Kontrahenten geben dem Wunsche Ausdruck, dass die schweizerischen Selbsthilfegenossenschaften und ihre Verbände einem allfälligen neuen Bundesbeschluss über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften (Warenhausbeschluss) nicht unterstellt werden. Sie werden zu diesem Zwecke bei den zuständigen Behörden darauf hinwirken, dass eine dem Art. 6 des Warenhausbeschlusses vom 28. Oktober 1937 entsprechende Bestimmung aufgenommen wird.

2.

Die Selbsthilfegenossenschaften werden einem solchen Beschluss, der die erwähnte Bestimmung enthält, keine Opposition machen, weder in den vorberatenden Behörden noch im Falle einer Referendumsbewegung im Volke.

3.

Die vertragschliessenden Parteien setzen eine konsultative Kommission ein, bestehend aus je zwei Vertretern jeder Partei und einem unbeteiligten Obmann. Wenn eine Konsumgenossenschaft, die mit Einschluss des Hauptgeschäftes mehr als drei Verkaufsgeschäfte führt oder mehr als zehn Personen beschäftigt, eine weitere Verkaufsstelle eröffnen oder eine bestehende Verkaufsstelle erweitern will, so soll der konsultativen Kommission vorher Gelegenheit geboten werden, dieses Projekt einer Prüfung und Begutachtung zu unterziehen.

Die gewerblichen Organisationen sind berechtigt, die konsultative Kommission anzurufen, sofern unterbreitungspflichtige Eröffnungen und Erweiterungen der konsultativen Kommission nicht unterbreitet werden.

4.

Nicht zu unterbreiten sind der Kommission:

a) die Gründung neuer Genossenschaften mit weniger als vier Verkaufsstellen oder weniger als elf beschäftigten Personen;
b) Verlegung von Verkaufsstellen, sofern damit nicht eine wesentliche Vergrösserung der Verkaufskapazität verbunden ist;
c) Vergrösserung von Verkaufslokalitäten um nicht mehr als 25 m^2 Bodenfläche;
d) Einführung neuer Artikel innerhalb bereits geführter Warenkategorien in bestehenden Verkaufsstellen;
e) Belieferung von Genossenschaften oder Genossenschaftsfilialen durch andere Genossenschaften;
f) Fusionen von Genossenschaften oder Übernahme von Privatgeschäften durch bestehende oder neu zu gründende Genossenschaften.

5.

Die Verbände der Selbsthilfegenossenschaften wirken darauf hin, dass alle Neugründungen und Erweiterungen, die nicht durch vorstehende Bestimmungen davon ausgenommen sind, durch Vermittlung der Verbandsleitungen der konsultativen Kommission so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass die Prüfung und Begutachtung vor Beginn der Ausführung durchgeführt werden kann.

6.

Wenn die konsultative Kommission mehrheitlich den Verzicht auf die beabsichtigte Neugründung oder Erweiterung oder gewisse Einschränkungen empfiehlt, werden die Verbände dafür Sorge tragen, die betreffende Genossenschaft zur Annahme dieser Empfehlung zu veranlassen.

7.

Die Kontrahenten übernehmen die Kosten der von ihnen bezeichneten Mitglieder der konsultativen Kommission; die Kosten des Obmannes werden je zur Hälfte getragen.

Für den Schweiz. Gewerbeverband:

sig. Aug. Schirmer.
sig. Dr. A. Iten.

Für den Schweizerischen Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen:

sig. B. Jaeggi.
sig. K. Wunderli.

Bern, den 18. September 1939.

Der Aussenhandel im letzten Friedensmonat.

Der Ausbruch des Krieges durch die Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und Polen am Freitag, 1. September 1939, stellt eine bedeutsame Schwelle für die Betrachtung aller wirtschaftlichen Fragen dar. Der Monat August war der letzte Friedensmonat, wenn auch im letzten Monatsdrittel die Verhältnisse schon derart gespannt waren, dass das wirtschaftliche Leben nicht mehr überall als normal bezeichnet werden konnte.

Die Rheinschiffahrt hat schon in den letzten Augusttagen eine starke Beschränkung erfahren. Die Bahnverbindungen und speziell auch die Verbindungen mit den Meerhäfen funktionierten jedoch auch in den letzten Augusttagen ohne beträchtliche Störungen.

Unter diesen Voraussetzungen sind die Augustzahlen über den schweizerischen Aussenhandel bemerkenswert. Der statistischen Abteilung der Oberzolldirektion gebührt alle Anerkennung, dass sie die Aussenhandelszahlen des Augustes mit gewohnter Pünktlichkeit schon am 12. dieses Monats herausgeben konnte. Welche Merkmale hat unser Aussenhandel im letzten Friedensmonat?

Im Vergleich zum August des Vorjahres weist der Aussenhandel eine weitere Besserung auf, wenn auch gegenüber dem Monat Juli saisonmässig ein Rückgang festzustellen ist. Die Wareneinfuhr im Monat August beträgt 149,5 gegenüber 126,5 Millionen Franken im Vorjahr, die Ausfuhr 119,6 gegenüber 103,0 Millionen Franken. Die Belebung des Einfuhrgeschäftes ist somit stärker als die Zunahme im Exporthandel. Der Passivsaldo des Monats August beträgt daher 29,9 gegenüber 23,5 Millionen Franken.

In der Periode Januar—August wurde eine Einfuhr von 1,168 gegenüber 1,035 Millionen Franken im Vorjahr verzeichnet; die Ausfuhr beträgt 909 gegenüber 819 Millionen Franken. Der Passivsaldo für die Periode Januar—August 1939 beträgt somit 259 gegenüber 216 Millionen Franken in der gleichen Zeit des Vorjahres. In der Zunahme des Passivsaldos unserer Handelsbilanz gelangt eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage zum Ausdruck, indem sich die Exportindustrie als Folge ihres Auftragseinganges in vermehrtem Masse mit Rohstoffen eindeckt. Teilweise hängt diese relative Einfuhrvermehrung auch mit der Vergrösserung der Lagerbestände zusammen. An dieser Entwicklung sind die einzelnen Warengruppen verschieden beteiligt.

Die Ausfuhr: In der Metallindustrie weisen Taschen-, Armband- und Spezialuhren einen beträchtlichen Ausfuhrrückgang auf. Dafür haben Zunahme zu verzeichnen Maschinen, Instrumente und Apparate sowie Rohaluminium. Es ist bemerkenswert, dass der Exportanteil an der Gesamterzeugung unserer Aluminiumindustrie etwa 80 % ausmacht. Bei den Nahrungsmitteln tritt in erfreulicher Weise eine Exportbelebung bei Käse hervor. Die relativ stärkste Zunahme der Ausfuhr haben Chemikalien für gewerbliche Zwecke, nämlich von 3,7 auf 9,9 Millionen Franken und Heilmittel und Riechstoffe von 4,3 auf 7 Millionen Franken erfahren. Die Schuhindustrie weist eine Steigerung der Ausfuhr in Paaren auf, wertmässig ist sie jedoch fast gleich geblieben.

Die Einfuhr: Mengenmässig sind im Monat August beträchtliche Steigerungen bei der Einfuhr von Weizen, Rohkaffee und Speiseölen festzustellen. Ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr weist jedoch die Zuckereinfuhr auf. Ebenso die Einfuhr von Futterhafer und Futtergerste. Eine ganz beträchtliche Mehreinfuhr an industriellen Rohstoffen haben Rohwolle, Rohkupfer, Roheisen, Handelseisen, Rohbaumwolle und Häute und Felle aufzuweisen. Diese Feststellung ist sehr erfreulich und lässt die Schlussfolgerung zu, dass unsere Industrie mindestens für die nächsten Wochen nicht auf die ausländische Zufuhr angewiesen ist. Mehr als eine Verdoppelung weist auch die Einfuhr von Oelfrüchten auf. Nicht gestiegen ist hingegen die Einfuhr von Kakaobohnen. Die Einfuhr von Rohtabak ist unverändert. Beträchtlich zugenommen hat die Einfuhr von Braustoffen. Unter Fabrikaten hat die Einfuhr von Automobilen, ebenso die Einfuhr von Kautschukschuhen zugenommen.

Ueber das Bild des Aussenhandels im ersten Kriegsmonat braucht man nicht im Zweifel zu sein. Das Ergebnis wird katastrophal ausfallen, nachdem der Verkehr mit und durch die kriegführenden Staaten starke Einschränkungen erfahren hat und teilweise sogar ins Stocken geraten ist. Der Einfuhrrückgang wird vorerst besonders fühlbar im Rückgang der Zolleinnahmen zum Ausdruck kommen.

Von einer Untersuchung der Aussichten des schweizerischen Aussenhandels für die nächste Zeit möchten wir hier absehen, weil die Verhältnisse von Tag zu Tag ändern und Feststellungen von heute im Augenblick der Drucklegung schon überholt sein mögen. Fest steht nur, dass die Besserung der wirtschaftlichen Lage unseres Landes, wie sie in der Steigerung des Aussenhandels zum Ausdruck gelangte, ein jähes Ende gefunden hat. Dr. A. Sch.

Die Sozialleistungen des VSK und seiner Verbandsvereine zugunsten ihrer Angestellten.

Von Hans Handschin, Bibliothekar des VSK.

(Fortsetzung.)

7. Der Anspruch auf bezahlte Ferien.

In einem in den Nummern 5, 6 und 7 der «Solidarität», Organ des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter (V.H.T.L.), vom Jahre 1937 erschienenen Artikel «Die Ferien im V.H.T.L.» finden sich folgende für die Einstellung der Konsumgenossenschaften zu der Frage der Gewährung bezahlter Ferien kennzeichnenden Stellen: «In einigen Berufen und Gewerben ist zwar diese Ferienregelung kaum über die Produktionsbetriebe der Konsumgenossenschaften hinaus gediehen.» «Für die zahlenmässig sehr bedeutenden Kontingente der Handelshilfsangestellten geht der vertragliche Ferienanspruch ebenfalls nur sehr vereinzelt über die von den Konsumangestellten erreichten Positionen hinaus.» «So wird in einigen Konsumvereinen schon nach zehn Dienstjahren eine Feriendauer von drei und sogar vier Wochen festgelegt.» «Auffällig ist die magere, der staubigen, ultramechanisierten Arbeit in den Grossmühlen keineswegs Rechnung tragende Gewährung von nur sechs Ferientagen. Auch hier machen die genossenschaftlichen Betriebe eine löbliche Ausnahme.» Alle diese Stellen zeigen im Urteil eines Organes, das über die Arbeitsverhältnisse in der Lebensmittelbranche, in der ja auch die Konsumgenossenschaften ihre Haupttätigkeit entfalten, besonders gut informiert ist, nicht nur, dass die Konsumgenossenschaften ihrem Personal im allgemeinen überhaupt bezahlte Ferien gewähren, sondern dass sie ihm in dieser Hinsicht im Durchschnitt weit mehr entgegenkommen als die Betriebe, mit denen sie im Wettbewerb stehen.

In wenigen Ausnahmefällen werden Ferien nur bestimmten Kategorien des Personals gewährt. In anderen, ebenfalls verhältnismässig seltenen Fällen ist der Ferienanspruch nicht für alle Personalkategorien derselbe. Die Zahl der Vereine, bei denen nur einem Teil der Angestellten Ferien zuteil werden, findet sich auf Tabelle 12 angeführt. Bei den wenigen Vereinen, die verschiedenen Angestelltenkategorien verschiedene Ferien einräumen, haben wir uns für die nähere Untersuchung der F e r i e n l ä n g e, um die an und für sich schon ziemlich schwer tabellarisch darzustellende Materie nicht noch weiter zu komplizieren, jeweilen auf die Darstellung der Verhältnisse, wie sie für die zahlen-

Tabelle 12.

Gewährung bezahlter Ferien.

	Zahl der Angestellten je Verein						
	über 50	21—50	11—20	6—10	3—5	1—2	Summe
Gesamtzahl der zur Statistik berichtenden Vereine	26	43	45	55	89	97	355
Zahl der Ferien gewährenden Vereine	26	43	45	53	74	64	305
davon nur an einen Teil der Angestellten . .	1	1	2	—	3	—	7
Gesamtzahl der Angestellten der Ferien gewährenden Vereine	7,237	1,403	653	412	285	95	10,085

mässig wichtigsten Kategorien, d. h. im allgemeinen der Verkäuferinnen, in Betracht fallen, beschränkt.

Von den insgesamt 355 Vereinen, die zu unserer Statistik berichteten, teilen 305 mit, dass sie in irgendeiner Weise ihrem gesamten oder einem Teil ihres Personals das Recht auf bezahlte Ferien einräumen. Wie in schon verschiedenen Fragen, die wir näher untersucht haben, wird der Anteil der Vereine, die die Vergünstigung gewähren, mit abnehmendem Personalbestand kleiner. Bemerkenswert ist immerhin, dass von allen berichtenden Vereinen mit mehr als 10 Angestellten kein einziger die Einrichtung bezahlter Ferien nicht kennt. Da von den Vereinen mit über 10 Angestellten nur 13 von insgesamt 127 sich nicht an der Erhebung beteiligt haben, will das besagen, dass mehr oder weniger überhaupt alle Verbandsvereine mit einem Personalbestand von mindestens 11 ihren Angestellten jedes Jahr für kürzere oder längere Zeit Ferienurlaub gewähren. Aber auch in den kleineren Vereinen sind die Verhältnisse noch durchaus befriedigend. So kennen von den Vereinen mit 6—10 Angestellten, die eine Antwort gaben, nur 2 die Einrichtung bezahlter Ferien nicht, und auch in immerhin noch 64 von den berichtenden 97 ganz kleinen Konsumgenossenschaften mit nur 1 oder 2 Angestellten können die Angestellten ein Recht auf Ferien geltend machen.

Die sozusagen ausnahmslose Gewährung von Ferien in den grössten Verbandsvereinen bedingt, dass das Verhältnis zwischen gewährenden und nicht gewährenden sich noch bedeutend besser ausnimmt, wenn man nicht die Vereine, sondern die Angestellten der Vereine zur Grundlage nimmt. Dann zeigt es sich nämlich, dass die Vereine, die in irgendwelcher Form Ferien kennen, 10,085 Angestellte umfassen. Das sind 98,8% aller Angestellten, die von unserer Erhebung erfasst werden, und 92,2% aller Konsumvereinsangestellten innerhalb des V. S. K. überhaupt. Um genau zu sein, müssten wir allerdings die Angestellten der Vereine mit Feriengewährung nur an einen Teil ihrer Angestellten, die dieses Rechtes nicht teilhaft werden, in Abzug bringen. Das ist uns jedoch nicht möglich, da wir eine weitere Zerlegung des Personalbestandes als nach den beiden Kategorien männlich und weiblich nicht verlangten und demzufolge auch nicht besitzen. Da es sich nur um 7 Vereine handelt, kann indessen der Fehler, den wir damit begehen, dass wir bei der Bildung der Verhältniszahl auch von diesen Vereinen das gesamte Personal einbeziehen, nicht gross sein (Tabelle 12).

Nur in einem Teil der Fälle bleibt sich die Ferienlänge während der ganzen Dauer eines Anstellungsverhältnisses gleich; die Regel ist eine Zunahme des Ferienanspruches mit zunehmendem Dienstalter des Angestellten. Es lässt sich also nicht einfach eine Tabelle anfertigen, in der die Vereine nach der Zahl der Ferientage an sich geordnet sind; es muss vielmehr in einer solchen Tabelle auch der Zahl der Dienstjahre Rechnung getragen werden, d. h. die Anordnung muss für jedes Dienstjahr getrennt vorgenommen werden. Und da ferner im äussersten Fall eine Verlängerung der Feriendauer noch im 26. Dienstjahr eintritt, hat sich die Untersuchung bis zu diesem Dienstjahre auszudehnen. Es zeigt sich nun, dass bis und mit dem 5. Dienstjahr die häufigste Feriendauer 6 Arbeitstage sind, wobei immerhin schon vom 3. Dienstjahr an ein Rückgang der Zahl der Vereine mit 6 Tagen zugunsten der Vereine, die 12 Arbeitstage Ferien gewähren, eintritt. Sind es im 2. Dienstjahr volle 178 Vereine, die 6, und nur 40 Vereine, die 12 Tage Ferien einräumen, so ist das Verhältnis im 5. Dienstjahr bereits 120:80, und im 6. Dienstjahr tritt dann ein völliger Umschwung zugunsten der 12 Arbeitstage ein. Nur noch 68 Vereinen mit 6 Tagen Ferien stehen nämlich jetzt 128 mit 12 Tagen gegenüber. 12 Tage Ferien bleiben das Maximum für alle weiteren Jahre. Immerhin geht die Zahl von 143, auf die die Vereine mit 12 Arbeitstagen Ferien im 10. Dienstjahre ansteigen, schon im 11. Dienstjahr auf 114 und von da an langsam bis auf 86 im 26. Dienstjahr zurück, und mit dem 11. Dienstjahr treten die Vereine mit 18 Tagen (3 Wochen) Ferien stärker und stärker hervor. Im 11. Dienstjahr sind es 50 und im 16. und 20. je 79 (Maximum!). Dieses Maximum der Vereine mit 3 Wochen Ferien senkt sich zum 25. Dienstjahr hin leicht auf 76, weil einige wenige Vereine zu noch längeren Ferien übergehen. Im 26. Dienstjahr gewähren 5 Vereine 20 oder 21 und 8 Vereine 24 Arbeitstage (4 Wochen). Für 26 (1. Dienstjahr) bis 32 (21.—26. Dienstjahr) Fälle lässt sich anhand der uns gemachten Angaben die Länge der Feriendauer nicht feststellen oder wird die Frage der Feriendauer unter grundsätzlicher Anerkennung des Anspruches auf Ferien von Fall zu Fall entschieden (Tabelle 13).

Tabelle 13 orientiert nicht über die Zahl der Angestellten, die in verschiedenen Dienstjahren auf verschieden hohe Zahlen von Ferientagen Anspruch erheben können, bzw. die Zahl der Angestellten, denen augenblicklich die verschiedenen Ferienlängen zugute kommen, sondern nur über die Zahl der Vereine, die für die verschiedenen Dienstjahre Ferien von der jeweiligen Dauer festsetzen. Die Zahlen sind also, um einen Fachausdruck der Statistik anzuwenden, ungewogen. Nun liegt es nahe anzunehmen, dass auch für diesen Sonderfall die grösseren Vereine im Durchschnitt das Personal günstiger behandeln als die kleineren, dass also, wenn unsere Annahme zutrifft, eine Tabelle mit gewogenen, d. h. auch die jeweilen in Betracht fallenden Angestelltenzahlen berücksichtigenden Angaben für die grös-

Tabelle 13.

Ferientage und Dienstalter.

Arbeitstage	Zahl der Vereine, die . . . Arbeitstage Ferien gewähren im . . . Dienstjahr																						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16	17.	18.	19.	20.	21.	22.-25.	26. usw.
0	60	6	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	8	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	2	3	2	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	140	178	164	140	120	68	66	65	64	63	59	59	59	59	59	59	59	59	59	59	59	59	59
7	6	11	9	7	8	5	6	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
8	6	10	11	8	9	12	8	8	8	7	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
9	13	14	19	30	28	27	27	23	24	22	9	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
10	5	6	9	14	24	24	21	21	19	19	11	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11	—	—	—	—	—	6	2	—	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	36	40	53	67	80	128	139	141	138	143	114	114	112	112	110	93	93	93	93	92	87	87	86
13	2	2	2	2	2	2	2	5	2	2	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
14	—	—	—	1	1	2	2	3	5	4	8	9	8	8	7	5	5	5	5	5	5	5	5
15	1	1	1	1	1	1	1	2	3	5	6	6	7	6	6	4	4	4	4	4	4	4	4
16	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	—	1	2	2	3	3	6	7	50	52	58	58	60	79	78	78	78	79	77	76	76
19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1
21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	2	4	4	4	5	4	4	4	4
22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	7	8
unbekannt	26	27	27	28	28	28	28	28	28	28	30	30	30	30	30	31	31	31	31	31	32	32	32
Summe	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305

seren Vereine günstiger lautete. Wir haben, um diese Annahme auf ihre Richtigkeit zu prüfen, ausgerechnet, wie gross im Durchschnitt der 26 Dienstjahre, auf die sich Tabelle 13 erstreckt, die Feriendauer innerhalb der 6 verschiedenen Kategorien, in die wir die Vereine durchgehend einteilen, ist. Das ist wiederum nur eine Wägung in einem beschränkten Sinne, insofern nämlich, als die Vereine wenigstens in 6 Kategorien gegliedert werden, innerhalb der einzelnen Kategorien aber dasselbe Gewicht haben. Immerhin ist das doch eine gewisse Nuancierung, und es zeigt sich denn auch tatsächlich, dass die durchschnittliche jährliche Feriendauer innerhalb der ersten 26 Dienstjahre von 14,2 bei den Vereinen mit über 50 Angestellten mit nur einer unbedeutenden Störung in der dritten und vierten Grössenklasse ununterbrochen zurückgeht bis auf 8,8 Tage bei den Vereinen mit nur 1 oder 2 Angestellten.

Bei der Betrachtung des Ferienverhältnisses, wie übrigens auch der Lohnzahlung im Krankheitsfalle und bei Militärdienstleistung darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass namentlich in kleineren Vereinen der Verkauf im Konsumladen vielfach durch einen Depothalter besorgt wird. Bei Anwendung des Depothaltersystems aber wird die Stellung des Verkaufspersonals in mancher Hinsicht nicht unähnlich der eines selbständigen Kleinhändlers. Namentlich wo ein Laden durch ein Ehepaar geführt wird, bleibt es dem Depothalter, vorausgesetzt nur dass er sich an die Vorschriften über die Ladenöffnungszeit hält und im übrigen die Verantwortung auch für die Zeit, in der er selbst nicht anwesend ist, auf sich nimmt, ziemlich unbenommen, seine persönliche Arbeitszeit nach eigenem Ermessen einzurichten. Da sich der Lohn in Prozenten des Umsatzes ausdrückt, läuft deshalb die Bezahlung weiter, auch wenn er selbst abwesend ist und den Verkauf durch seine Frau oder eine andere Hilfskraft besorgen lässt. Somit besteht in den meisten Fällen, in denen der Verkauf durch Depothalter besorgt wird, die Möglichkeit zum mindesten für diesen, Ferien bzw. Krankheitsurlaub zu nehmen oder Militärdienst zu leisten, ohne eine eigentliche Lohneinbusse zu erleiden, selbst wenn Bezahlung von Ferien, Krankheitsurlaub und Militärdienst auch nicht ausdrücklich vorgesehen ist. In diesem Sinne haben denn auch verschiedene Vereine auf die Fragen über Lohnzahlung im Falle von Ferien, Krankheit und Militärdienst geantwortet, ohne dass wir sie indessen zu den Vereinen zählen konnten, die diese Vergünstigungen ausdrücklich gewähren. Somit liegen im Grunde genommen die Verhältnisse noch besser, als wir sie statistisch zur Darstellung bringen können. (Fortsetzung folgt.)

Schaffung eines Studienzentrums beim Internationalen Genossenschaftsbund in London.

Was als Wunsch und auch als Plan schon seit Jahren wohl bei vielen aktiven Genossenschaftern vorhanden war, soll nun Wirklichkeit werden. Ab September wird in London die Möglichkeit bestehen zur Aufnahme des direkten Studiums vieler mit dem Genossenschaftswesen theoretisch und international zusammenhängender Fragen. Als Studienberater wirkt Herr Watkins, der vor allem den vielen Genossenschafterinnen und Genossenschaftern, die schon an den Kursen des Internationalen Genossenschaftsbundes in den verschiedenen Ländern teilgenommen haben, bekannt ist.

Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben ist wohl niemand so geeignet, wie der I. G. B., dessen Sekre-

tariat durch Jahrzehnte hindurch Material und Erfahrungen sammeln konnte, die nun als Grundlage der Tätigkeit des Studienzentrums dienen können.

Die Kurse sollen zwei Wochen bis drei Monate dauern, je nach Bedürfnis und den Möglichkeiten, die den einzelnen Studenten zum Besuche dieser Kurse offen stehen. Das Studienzentrum wird vorläufig ständig geöffnet sein, mit Ausnahme der Monate Juli und August. Es besteht die Möglichkeit ein Examen abzulegen.

Als Gegenstände des Studiums werden genannt:

1. Die genossenschaftlichen Prinzipien und ihre Anwendung in verschiedenen Genossenschaftsarten.
2. Geschichte und Entwicklung der Genossenschaftsbewegung in verschiedenen Teilen der Welt.
3. Die Arbeit des Internationalen Genossenschaftsbundes und seiner Hilfsorganisationen.
4. Die Wirtschaftsprobleme der Entwicklung der Genossenschaftsbewegung in ihren verschiedenen Formen.
5. Genossenschaftliche Erziehung und Propaganda.

Neben dem seitens des I. G. B. reichlich vorhandenen Studienmaterial werden für besondere Studienkurse auch die besten verfügbaren Bibliotheken herangezogen, wie die des Britischen Museums, der Universität London und andere.

Wer die Absicht hat, sich an einem solchen Kurs zu beteiligen, der wende sich an den V. S. K., wo auch die Teilnahmebedingungen zu erfahren sind.

Es wäre erfreulich, wenn sich recht viele Genossenschafterinnen und Genossenschafter entschliessen könnten, das Studienzentrum in London zu besuchen, um dort weiteres Rüstzeug zur Förderung des Genossenschaftswesens zu holen.

Volkswirtschaft

Ab 1. Oktober: Ein Einheitsbrot.

(Korr. aus der Tagespresse.) Von nächster Woche an werden die schweizerischen Mühlen einen Einheitstyp für Backmehl herstellen, so dass ungefähr vom 1. Oktober an der Bevölkerung ein Einheitsbrot abgegeben wird. Es wurde schon die Vermutung ausgestreut, dass man künftig nur ein schwarzes Kriegsbrot essen müsse, in das alles vermahlen sei, was das Getreide enthalte. Dem ist in keiner Weise so. Das Einheitsbrot wird bedeutend heller sein als das heutige Vollbrot, allerdings etwas dunkler als das halbweisse oder gar weisse. Die Mehlausbeute wird zwar auf 80% gesteigert gegenüber 70 bis 73% bis anhin. Aber bei der niedrigeren Ausbeute wurde jeweilen ein Vorabzug von Weissmehl in der Höhe von 20% gemacht. Beim neuen Mahlverfahren werden es höchstens noch 5% sein. Das Einheitsmehl wird daher gehaltvoller sein als die heutigen Backmehle.

Mit dem Einheitsbrot werden die bisherigen Hauptbrotmarken, das Halbweissbrot und das Vollbrot, nicht mehr ausgegeben. Weissmehl für die Herstellung von Brot wird überhaupt nicht mehr hergestellt.

Während des Weltkrieges 1914—1918 wurde in den letzten Jahren mit dem Ziele, Einsparungen an Mehl zu erzielen, der Verkauf von Frischbrot untersagt. Eine derartige Massnahme ist beim Übergang zum neuen Brottyp nicht vorgesehen.

Bewegung des Auslandes

Italien. Tagung der italienischen Genossenschaften. Anlässlich der 20. Jahresfeier der Gründung der faschistischen Kampfbünde kamen — wie in der «Rundschau», Hamburg, mitgeteilt wird — die Leiter der italienischen Genossenschaftsverbände und führende Persönlichkeiten aus dem Genossenschaftswesen in Rom zu einer Tagung zusammen. Nach Beendigung der Sitzungen wurden die Tagungsmitglieder von Mussolini empfangen. Der Vorsitzende des italienischen Genossenschaftsamts, Fabbrici, legte Mussolini die Entschlüsse vor, die auf der Arbeitstagung gefasst worden waren. Diese Entschlüsse stellen für das italienische Genossenschaftswesen folgende Grundsätze und Richtlinien für die zukünftige Arbeit auf:

1. endgültige Trennung des faschistischen Genossenschaftswesens von dem der demokratischen Länder;
2. eine umfangreiche und tiefgreifende Aktion im Sinne der von Mussolini geforderten Überbrückung und Verkürzung der sozialen Unterschiede durch eine bewusste und gerechte Einführung des Arbeiters, des Landwirts, des Verbrauchers in den Produktions- und Verteilungsprozess;
3. straffere Zusammenfassung der Genossenschaften innerhalb des Genossenschaftsamts, dem weiter durch die vorgesehene Reform des Genossenschaftswesens die entsprechenden Mittel gegeben werden zu einer immer weiteren Verbesserung seiner Tätigkeit in jedem Sektor der Volkswirtschaft;
4. Vertiefung des korporativen Gedankens innerhalb der Genossenschaften, die sich in ihrer verbindenden, unterstützenden und jeder Spekulation fernen Eigenschaft als Instrumente der revolutionären Dynamik der faschistischen Partei (!) auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet fühlen;
5. beständige Förderung des Solidaritätsgedankens und Erziehung der neuen Generation gemäss der von Mussolini in seiner Märzrede herausgestellten faschistischen Ethik;
6. vollständige Anbahnung des faschistischen Glaubenssatzes: glauben, gehorchen und kämpfen.

Aus Anlass der Zusammenkunft in Rom wurden auch die Zahlen der augenblicklich dem italienischen Genossenschaftsverband angehörenden Genossenschaften bekanntgegeben. Insgesamt handelt es sich um 15,624 Genossenschaften, davon 3131 Verbrauchergenossenschaften.

Dänemark. Der Konsumverein Kopenhagen im Jahre 1938/39. Die Konsumvereine der vier skandinavischen Hauptstädte sind ungleich stark entwickelt. Währenddem, um Vergleiche mit unseren eigenen Konsumvereinen zu ziehen, die Konsumvereine Helsingfors und Stockholm selbst unseren A. C. V. beider Basel überflügelt haben, stehen die Konsumvereine in Kopenhagen und Oslo sogar immer noch etwas hinter dem Lebensmittelverein Zürich zurück. Immerhin zeigen sich auch bei diesen Konsumvereinen in den letzten Jahren beachtenswerte Ansätze zu einer stärkeren Entfaltung, und namentlich der Konsumverein Kopenhagen scheint eine Hemmung, die seine Entwicklung während einer Reihe von Jahren zurückdämmte, glücklich überwunden zu haben. War der Umsatz während der zwanziger Jahre von maximal 16,240,000 Kr. im Jahre 1920/21 auf minimal 7,075,000 Kr. im Jahre 1927/28 zurückgegangen, so stieg er zuerst langsam und dann immer rascher auf 17,570,000 Kr. im Jahre 1937/38 und nun 19,940,000 Kr. im Jahre 1938/39 an. Auch die Zahl der Verkaufsstellen erhöhte sich, nachdem sie von einem ersten Maximum von 105 am Ende des Rechnungsjahres 1924/25 auf 81 im Jahre 1928 gesunken war, wieder auf 120 anfangs April 1938 und 126 am 11. April 1939, dem Abschlusstage des letzten Rechnungsjahres, 1938/39. In umgekehrtem Verhältnis sanken die Betriebskosten von 17,5% des Umsatzes 1926/27 auf 14,4% 1937/38 und 13,8% 1938/39, eine gewiss sehr beachtenswerte Leistung. Der Reinüberschuss erreichte ein erstes Maximum 1919/20 mit 1,412.000 Kr., sank dann bis auf ein Minimum von 171,000 Kr. 1926/27 und stieg von da an wieder regelmässig bis auf 1,566,000 Kr. 1937/38 und 2,031,000 Kr. 1938/39. Die Rückvergütung betrug in den ersten beiden Jahren 7 %, sank dann bis auf 0 % im Jahre 1925/26 und hält sich seit 1930/31 unverändert auf der gewollten Höhe von 5 %. Zur Ausrichtung dieser Rückvergütung sind pro 1938/39 940,000 Kr. erforderlich. Der Rest von 1,091,000 Kr. wird fast ausschliesslich zu Abschreibungen und Rückstellungen verwendet. Die Mitgliederzahl stellt sich am 11. April 1939 auf 36,403. An Personal beschäftigte die Genossenschaft im selben Zeitpunkt 716. Von den 126 Verkaufsstellen waren 45 sogenannte Kolonialwaren-, 44 sogenannte Viktualien-, 16 Bäckerei-, 14 Schlächterei-, 5 Manufakturwaren- und 2 Milch- und Brotläden. Zu jedem

Bäckereiladen gehört, eine Eigenart der Genossenschaft, eine besondere Bäckerei, was zwar eine Verteuerung der Produktion bedeutet, auf der andern Seite aber der Genossenschaft ermöglicht, auch in grossem Umfange Patisseriewaren aller Art zu produzieren. Die gesamten Reserven der Genossenschaft belaufen sich auf 2,645,000 Kr., die Anteile der Mitglieder auf 1,231,000 Kr. Auf der Aktivenseite stehen die Liegenschaften mit 2,219,000 Kr. und die Warenvorräte mit 695,000 Kr. zu Buch. Augenblicklich baut die Genossenschaft im Anschluss an ihr Zentralgebäude eine Charcuteriewarenfabrik. Die Gesamtkosten dieses Baues sind auf rund eine Million Kronen veranschlagt.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Vor kurzer Zeit besuchten 36 Kinder einer Bergschule aus dem Berner Oberland die Landesausstellung. Der Lebensmittelverein **Zürich** hatte zwei Damen zu ihrem Empfange abgeordnet, die unter Mithilfe einiger Zürcher Sekundarschüler die Führung übernahmen und die Auslagen für die beiden Tage bestritten. Am ersten Tage durften die Kinder die traditionelle Schifflibachfahrt machen, und nach einem fröhlichen Nachmittage im Dörfli gab es eine Fahrt durch das beleuchtete Zürich. Am anderen Tage offerierte ihnen der L. V. Z. u. a. noch eine Stadtrundfahrt und ein Mittagessen im St. Annahof.

Für den 24. September haben **Derendingen** und **Waugen a/A.** eine Gesellschaftsreise an die Landesausstellung in Aussicht genommen. Trotz der schwierigen Zeiten haben sich eine stattliche Zahl Teilnehmer gemeldet, so dass die Reise durchgeführt werden kann.

An Umsatzangaben gingen uns im Laufe der Woche zu:

	1939	1938
Bülach (Juli/Juni)	521,900.—	501,200.—
Uetikon (Juli/Juni)	266,100.—	256,600.—
Winterthur, Gen. Apoth. (Juli/Juni)	128,100.—	118,600.—

rn.

Verwaltungskommission

1. Am 10. September 1939 war es Herrn F. Maire, Vertreter für Manufaktur- und Mercerieware, vergönnt, sein 25jähriges Dienstjubiläum zu feiern.

Herr F. Maire hat früher die Vereine der deutsch und französisch sprechenden Schweiz besucht, um sich seit einiger Zeit besonders den welschen Vereinen zu widmen. Daneben hat er während mehreren Jahren auch die Vertretung für allgemeine Waren für die Vereine im Berner Jura besorgt.

Herr Maire hat während dieser langen Zeitspanne dem V. S. K. und den Verbandsvereinen grosse Dienste geleistet. Die Verwaltungskommission hat ihm deshalb den aufrichtigen Dank ausgesprochen für seine Treue und pflichteifrige Arbeit zum Nutzen unseres Verbandes und der ihm angeschlossenen Organisationen. Möge es Herrn Maire vergönnt sein, noch manche Jahre und in bester Gesundheit seiner ihm liebgewordenen Arbeit nachzugehen.

2. Nachdem nun bereits 3 Wochen seit der Einberufung des Grenzschutzes und der Generalmobilisation der schweizerischen Armee verflossen sind, empfindet die Verwaltungskommission es als ein wirkliches Bedürfnis, den Angestellten des V. S. K. ihre Anerkennung und den aufrichtigen Dank auszusprechen für die aufopferungsvolle Art und Weise, wie das Personal seiner Aufgabe gerecht zu werden versuchte. Rund 260 männliche Angestellte wurden in den Mobilisationsdienst einberufen. Die verbliebenen Angestellten scheuten keine Zeit und Mühe, den Arbeitsgang in den verschiedenen Abteilungen und Betrieben nach Möglichkeit aufrecht zu halten und auch den Forderungen der Verbandsvereine, die sich besonders in den ersten Tagen durch überaus grossen Bestellungsandrang kundgaben, nach Möglichkeit gerecht zu werden. Dank der Pflichttreue des Personals ist es möglich gewesen, wenn auch mit gewissen Schwierigkeiten, die dem Verband übertragene Aufgabe in richtiger Weise zu erfüllen.

Dank gebührt auch den Verbandsvereinen und ihren Verwaltungen, die in Erkenntnis der schwierigen Verhältnisse für die genossenschaftliche Zentraleinkaufsstelle grosses Verständnis und auch Geduld an den Tag gelegt haben.

Die Verwaltungskommission ist sich wohl bewusst, dass auch die Vereine manchenorts mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Durch gegenseitige Unterstützung und in richtiger Einschätzung der dringenden Notwendigkeiten hoffen wir, auch in Zukunft die unserer Bewegung harrenden Aufgaben erfüllen zu können.

3. Die Verwaltungskommission hat im Einverständnis mit den Kreisvorständen die Herbstkreiskonferenzen der Kreisverbände des V. S. K. pro 1939 festgesetzt und die Vertretungen der Verwaltungskommission wie folgt bestellt:

Kreis	Datum	Versammlungsort	Delegierter der Verwaltungskommission
I	8. Oktober	Lausanne	M. Maire
II	15. „	Biel	M. Maire
IIIa	22. „	Bern	Dr. L. Müller
IIIb	noch unbestimmt	—	Dr. H. Faucherre
IV	8. Oktober	Olten	Dr. H. Faucherre
V	8. „	Gränichen	O. Zellweger
VI	8. „	Luzern	Dr. L. Müller
VII	15. „	Zürich	Dr. L. Müller
VIII	22. „	St. Gallen	M. Maire
IXa	22. „	Netstal	O. Zellweger
IXb	29. „	Chur	Dr. H. Faucherre
X	29. „	Bellinzona	O. Zellweger

Wir wiederholen, dass als Verhandlungsgegenstände des V. S. K. für diese Kreiskonferenzen vorzumerken sind:

a) Bericht über die kriegswirtschaftlichen Massnahmen der Schweiz;

b) Bericht über den Stand der gegenwärtigen Wirtschaftsfragen (Wirtschaftsartikel, Warenhausverbot, Ausgleichsteuer);

c) Mitteilungen betreffend Begehen des 50jährigen Jubiläums des V. S. K. im Jahre 1940.

Wir möchten diejenigen Kreisvorstände, die dies noch nicht gemacht haben, höfl. ersuchen, die Tagesordnungen für die Herbstkreiskonferenzen festzustellen und uns die Einladungen möglichst bald zuzusenden behufs Publikation in der Verbandspresse.

Beschluss der Verwaltungskommission

vom 16. September 1939.

1. Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 8. September 1939 (publiziert im «Bulletin» No. 208) können eintreffende Warenbestellungen **grundsätzlich nur gegen Barzahlung** zur Ausführung gebracht werden.
2. Die Verbandsvereine werden deshalb ersucht, **ihre Einnahmen regelmässig der Genossenschaft-**

lichen Zentralbank Basel zu überweisen, damit sie bei diesem Bankinstitut über ein genügendes Guthaben verfügen, das die einlaufenden Bestellungen zu decken vermag.

3. Es ist darauf zu achten, dass **kein** Verein ein **Ansteigen seiner Kontokorrent-Schuld** bei der Genossenschaftlichen Zentralbank zu verzeichnen hat, sofern er dafür von der Zentralbank nicht einen besonderen Kredit eingeräumt erhält.
4. Sämtliche Vereine, die künftighin dafür Sorge tragen, **stets ein ausreichendes Kontokorrent-Guthaben** bei der Genossenschaftlichen Zentralbank zu besitzen, geniessen eine **visumsfreie Ausführung ihrer Bestellungen**, solange sie sich an die erteilten Weisungen halten.
5. Die Departemente und Warenabteilungen sowie die Verbandslieferanten werden ermächtigt, die einlaufenden Bestellungen **auf Zusehen hin ohne besonderes Visum** zur Ausführung zu bringen. Allfällige Einschränkungen werden den Warenabteilungen oder den in Betracht kommenden Verbandslieferanten direkt bekannt gegeben.
6. Durch angeordnete organisatorische Massnahmen in der Zentralbuchhaltung ist Vorsorge getroffen, dass die Entwicklung der Vereinskonten tagtäglich verfolgt werden kann.
7. Ergibt die Kontrolle, dass die Guthaben eines Vereins bei der Genossenschaftlichen Zentralbank zur Deckung der Warenlieferungen nicht genügen, so sind eingehende Bestellungen von der Zentralbuchhaltung, unter Anzeige an den Verein, zurückzuhalten, bis neue Deckung geleistet worden ist.
8. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die **heute bestehenden Debitorenschulden** von Vereinen **bei der Genossenschaftlichen Zentralbank** durch vorstehende Regelung **nicht berührt werden.** Es handelt sich in erster Linie darum, dass von den Vereinen **für die künftigen Lieferungen stets genügend Deckung** überwiesen wird.

   Immerhin werden diejenigen Verbandsvereine, die bei der Zentralbank einen weitgehenden Kredit beansprucht haben, eingeladen, auch einer allmählichen Rückzahlung dieser Forderungen ihre Aufmerksamkeit zu schenken.
9. Wir verweisen nochmals auf die in heutiger Zeit dringende Notwendigkeit, die **Kreditverkäufe einzuschränken** und zum **Barzahlungssystem** überzugehen, sowie **alte Kreditausstände** einzuziehen, zum mindesten sich dafür ausreichende Sicherheiten zu beschaffen.
10. Wir hoffen auf die allseitig bereitwillige Zusammenarbeit. Ausserordentliche Zeiten erheischen ausserordentliche Massnahmen. Aus zahlreichen Mitteilungen von Verbandsvereinen dürfen wir entnehmen, dass die von der Verwaltungskommission angeordneten Massnahmen grundsätzlich anerkannt, ja sogar begrüsst werden. Mit der Durchführung der schon früher in Aussicht genommenen Lockerung des Visums der Bestellungen und der dadurch ermöglichten prompteren Erledigung der Aufträge, hoffen wir den Wünschen der Verbandsvereine Rechnung getragen zu haben.

Genossenschaftsfilme an der Landesausstellung.

Vorführzeiten der V. S. K. - Filme «Besser leben» und «Höchstleistung» und des A. C. V. - Filmes «Was isst eine Stadt» im Zentralkino (Abteilung «Heimat und Volk»):

	„Höchstleistung"	„Besser leben"	ACV-Film
Montag, 25. September	17.35	18.00	16.30
Dienstag, 26. September	15.40	16.00	
Mittwoch, 27. September	16.15	14.30	16.35
Donnerstag, 28. September	17.05 u. 20.00	15.45	
Freitag, 29. September	16.50	17.55	
Samstag, 30. September	14.55	17.00	
Sonntag, 1. Oktober	15.00	21.35	14.30

Kinderheim in Mümliswil

(Stiftung von Dr. B. und P. Jaeggi, Freidorf)

Wir möchten hiermit darauf aufmerksam machen, dass das Kinderheim in Mümliswil nach wie vor geöffnet ist. Für die kommenden Herbst-Schulferien können noch einige Kinder schulpflichtigen Alters aufgenommen werden.

Ganz speziell möchten wir darauf aufmerksam machen, dass in der Zeit zwischen den Schulferien erholungsbedürftige Kinder vom 5. Altersjahr an im Kinderheim in Mümliswil liebevolle Aufnahme finden. Kinder mit ansteckenden Krankheiten können nicht berücksichtigt werden. Der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

Der Pensionspreis beträgt Fr. 3.— pro Kind und pro Tag.

Bibliographie

Nach dem Adlerhorst. Mit dieser Geschichte aus der Feder von Dr. Ernst Eschmann, dem bekannten Schweizer Jugend-Schriftsteller, beginnt der «Spatz» das Septemberheft. In lebendiger Weise schildert der Verfasser eine interessante Adlerjagd im Engadin, welche das farbige Titelblatt fein illustriert. Ferner bringt der «Spatz», nebst vielen schönen Geschichten und Bildern, ein lustiges Erlebnis eines Waldkauzes. Für arbeitsfreudige Kinder gibt's eine hübsche Bastelarbeit. «Der Spatz», der die Kinder stets belehrend unterhält, kostet im Abonnement halbjährlich nur Fr. 2.50 und kann vom Art. Institut Orell Füssli, Dietzingerstr. 3, Zürich, abonniert werden. Probenummer gratis.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Jüngerer, tüchtiger, an exaktes Arbeiten gewöhnter **Konditor** sucht Stelle in grössere Konsumbäckerei. Bewerber kann sich über sehr gute Referenzen ausweisen. Offerten sind zu richten an **Jean Schoch**, Breitenrainstrasse 27, **Bern.**

Erstklassiger Konditor, der auch in der Bäckerei Bescheid weiss, sucht sich auf anfangs Oktober oder später in Konsumbetrieb zu verändern. Arbeite schon 7 Jahre in bestbekanntem Konditoreigeschäft als Erster und bin somit jeglicher Arbeit gewachsen. Referenzen und nähere Auskunft können jederzeit eingezogen werden. Offerten erbeten unter Chiffre A. Sp. 103 an den V. S. K., Basel 2.

Tüchtiger, **25jähriger Bäcker,** militärfrei, sucht **Dauerstelle** in Konsumbäckerei. Beste Zeugnisse stehen zur Verfügung. Offerten erbeten an Ernst Bopp, Oberdorf, Otelfingen (Zürich).

Nachfrage.

Gesucht Betriebsleiter. Schweizerische Grossbäckerei sucht zu möglichst baldigem Eintritt tüchtigen Fachmann als **Betriebsleiter.** Derselbe muss in der Brot-, Klein- und Feinbäckerei, in der Herstellung von Konditoreiartikeln, sowie in der Biskuitfabrikation versiert sein. Es wird nur auf eine erste Kraft reflektiert, die in der Lage ist, sowohl die technische als auch die kaufmännische Leitung des Betriebes zu übernehmen. Die Anstellungsbedingungen sind reglementarisch geregelt. Offerten sind schriftlich unter Mitteilung des Bildungsganges, sowie in Begleitung einer Photographie und allfälliger Zeugniskopien unter Chiffre L. L. 85 an den V. S. K., Basel 2, einzusenden.